

Montreal, den 2. November 1936.

Liebesgaben, spez.

M 2/11

Frau Ernst Schuessler,
Vermilion Bay, Ont.

Geehrte Frau Schuessler!

Geschenksendungen an nicht unbemittelte Empfaenger sind in jedem Falle zollpflichtig.

Es koennen Nahrungs- und Genussmittel mit einem Zollwert bis zu 20 RM im Postverkehr vom Ausland als Geschenk fuer Unbemittelte zum eigenen Verbrauch sowie gebrauchte Kleidungsstuecke und Waesche, die nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung eingehen, ferner Gegenstaende des haeuslichen oder handwerksmaessigen Gebrauchswie Kleidungsstuecke, Waesche etc. in einzelnen Stuecken einfacher Art (keine Luxuswaren) nachweislich zur Benutzung durch Unbemittelte als Geschenk aus dem Auslande zollfrei eingefuehrt werden. Die Beduerftigkeit des Empfaengers ist dem Zollamt nachzuweisen.

Fuer Tabak, Tabakerzeugnisse, Wein, Schaumwein und Spirituosen wird jedoch Zollermaessigung abgelehnt. Ebenso kommt fuer wesentliche Mengen Kaffee, Tee, Schokolade, Zeugstoffe, ein Zollnachlass nicht in Frage. Die Uebersendung

dung von Fleischwaren und Wurst ist im allgemeinen nicht anzuraten.

Zur Zeit ist die Einfuhr von jeweils 1 kg Schweineschmalz, Butter, Kaese, einschliesslich Quark, sowie Eier zu Geschenkzwecken frei. Fuer letztere Waren ist bei der Zollabfertigung jedoch eine Abgabe zu entrichten, die wie folgt berechnet wird:

1 kg Schweineschmalz 0,30 RM

1 kg Butter 0,60 RM

1 kg Kaese (auch Quark) 0,25 RM.

~~Geschenksendungen an nicht unbemittelte Empfaenger sind allgemein zollpflichtig.~~ Fleischwaren an Unbemittelte bis zum Hoechstgewicht von 5 kg sind zugelassen. Bei Geschenksendungen an nicht unbemittelte Empfaenger ist die Einfuhr von Fleisch- und Fleischwaren nicht zugelassen.

Es empfiehlt sich, Liebesgabenpakete nicht schwerer zu machen als etwa 10 bis 11 Pfund (engl.).

Mit deutschem Gruss

Der Generalkonsul

I. A.

S/H